

**Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Kraftfahrzeugmechaniker/zur Kraftfahrzeugmechanikerin  
(Kraftfahrzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung – KfzMAusbV)  
Vom 4. März 1989**

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I 5. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. 5. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin nach der Handwerksordnung.

§2

**Ausbildungsdauer**

- (1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.
- (2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§3

**Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung  
der Berufsausbildung**

- (1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.
- (2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§4

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
7. Prüfen, Messen, Lehren,
8. Fügen,
9. manuelles Spanen und Umformen,
10. maschinelles Bearbeiten,
11. Instandhalten,
12. Schweißen, thermisches Trennen,
13. Elektrotechnik, Elektronik,
14. Hydraulik, Pneumatik,
15. Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen bei der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen,
16. Warten von Kraftfahrzeugen,
17. Prüfen, Einstellen und Anschließen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen sowie elektrischen und elektronischen Systemen und Anlagen,
18. Prüfen von Abgasen und Einrichtungen zur Emissionsminderung,
19. Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen,
20. Instandsetzen von Systemen und Anlagen an Kraftfahrzeugen,
21. Instandhalten von tragenden und verkleidenden Bauteilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen,
22. Ausrüsten und Umrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
23. Beurteilen von Schäden an Kraftfahrzeugen,
24. Kontrollieren der durchgeführten Arbeiten unter Einbeziehung angrenzender Bereiche.

§5

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Personenkraftwageninstandhaltung, Nutzkraftwageninstandhaltung und Kraftradinstandhaltung nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**Richtlinien für den Unterricht an Gewerblichen Berufsschulen im Lande Niedersachsen, 1966:**

**VI. Stundentafel**

Dem Unterricht ist folgende Stundentafel zugrunde zu legen:

Werkkunde			
Fachkunde	)		
Fachrechnen	)	5 Stunden	
Fachzeichnen 1)	)		
Gemeinschaftskunde			
Wirtschaftskunde	)	3 Stunden	
Deutsch	)		
Religion			
		1/2 Stunde	
Leibeserziehung 3)		1 Stunde	
Hauswirtschaft 4)		2 Stunden	

für weibliche Berufsschulpflichtige

- 1) In Klassen mit Schülern nichtzeichnender Berufe ist die auf das Fachzeichnen entfallende Unterrichtszeit für Fachkunde und Fachrechnen zu verwenden.
- ) Der Unterricht ist 14tägig mit je einer Unterrichtsstunde zu erteilen.
- ) Wird erteilt, wenn geeignete Lehrer und Übungsstätten zur Verfügung stehen.
- 4) Der Unterricht ist 14tägig mit je 4 Unterrichtsstunden an einem zweiten Schultag zu erteilen.

**► Verordnung über Berufsbildende Schulen von August 1990:**

3,2.1 Stundentafel für die neugeordneten Metallberufe

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Grundstufe	Fachstufen
-----		
Deutsch	1	1
Gemeinschaftskunde	1	1
Sport	0,5	0,5
Religion	0,5	0,5
Technologie	4	)
Mathematik	2	) 7 1)
Technische Kommunikation/		)
Arbeitsplanung	2	)
-----		

Durchschnittliche Unterrichtsstunden

pro Woche 11 2) 10 3)

1 Die Stundenanteile für die einzelnen Fächer legt die Schule entsprechend den einschlägigen Richtlinien bzw. den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsberufe fest Die von der Schule getroffene Festlegung der Stundenanteile auch maßgebend bei der Anwendung der Ausgleichsregelung i. 5. des 8 26 Abs. 3 BbS—VO.

2 Auf jeweils vier aufeinanderfolgende wöchentliche Berufsschultage folgt ein zusätzlicher weiterer Berufsschultag mit acht Stunden (4 + 1),der unter der Beachtung der Gesamtstundenzahl auch gebündelt oder geblockt erteilt werden kann.

3 Auf jeweils acht aufeinanderfolgende wöchentliche Berufsschultage folgt ein zusätzlicher weiterer Berufsschultag mit acht Stunden (8 + 1),der unter der Beachtung der Gesamtstundenzahl auch gebündelt oder geblockt erteilt werden kann.

## ► 1.2.2 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Metalltechnik 1993:

### 1.2.2.1 Berufsgrundbildungsjahr -Metalltechnik-

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	BGJ	BGJ
	schulisch	kooperativ
	-----	

#### Berufsfeldübergreifender Lernbereich

Deutsch	2	2
Politik	2	2
Sport	2	2
Religion	1	1
	-----	-----
	7	7

#### Berufsfeldbezogener Lernbereich

Fachtheoretischer Bereich	)	
Technologie	)	8
Mathematik	)	
Technische Kommunikation/ Arbeitsplanung	)	
Fachpraktischer Bereich		
Fachpraxis	22	—
	-----	-----
	29	8

#### Zusätzlicher Lernbereich

Wahlpflichtangebote	1	1
	-----	-----

Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	37	16
--	----	----

\*)Hiervon soll wöchentlich pro Klasse im Durchschnitt eine Unterrichtsstunde für Planungsunterricht verwendet werden, der

im Klassenverband gemeinsam von der Fachtheorielehrkraft und den Fachpraxislehrkräften erteilt wird.

### 1.2.2.2 Fachstufen – Metalltechnik –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Fach- stufe 1	Fach- stufe 2	Fach- stufe 3
Deutsch	–	1	–
Politik	2	1	2
Sport	–	–	–
Religion	1	–	–
Technologie	)		
Mathematik	)7	7	7
Technische Kommunikation/ Arbeitsplanung	)		
Wahlpflichtangebote	–	1	3
<hr/>			
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	10	12

### ► Das Kursangebot für die Fachstufen in den Nds. Richtlinien von November 1981:

Berufsgruppe Kraftfahrzeugtechnik / Beruf Kraftfahrzeugmechaniker		Unterrichtsstunden
Kurs Nr.	Kurs—Titel	
101	Gaswechsel beim Viertaktmotor	30
102	Gemischbildung beim Otto-Motor	55
103	Zündanlagen 1 - Batteriezündanlagen	50
104	Schmierung und Kühlung beim Verbrennungsmotor	25
105	Dieselmotor	40
116	Kraftübertragung -Kraftfahrzeug	55
117	Fahrwerk 1 -Kraftfahrzeug	45
118	Fahrwerk II -Kraftfahrzeug	50
119	Elektrotechnik am Fahrzeug	50
125	Karosserieinstandsetzung	25
126	Sondermotore / Ladermotore	25
127	Messen und Testen	50

### ► Nds. Richtlinien von 1997: Lerngebiete für die Berufsgruppe Fahrzeugtechnik / Fachrichtung Kraftfahrzeugmechaniker, Grundstufe und Fachstufen

	Unterrichtsstunden/ Zeitrichtwerte
Grundlagen des Trennens	120
1 Grundlagen des UR- und Umformens	40
2 Grundlagen des Fügens	60
3 Grundlagen der Elektrotechnik	20
4 Grundlagen der Steuerungs- und Informationstechnik	60
5 Grundlagen der Maschinen- und Grätetechnik	20
6 System Viertakt-Ottomotor	100
7 Gemischbildung	40
8 System Dieselmotor	40
9 System Zündung	40

10	Beleuchtungs- und Signalanlagen	40
11	System Triebwerk	60
12	System Fahrwerk	60
13	Karosserieinstandhaltung	60
14	Bremsanlage	100
15	Elektronische Steuerungs- und Regelungssysteme	100
16	Elektrische Energieversorgung und Startanlage	40

► **Lernfelder für die Fachstufen gem. Änderungsverordnung zur BbS-VO von 1996:**

**Fachstufe 1**

- Lernfeld 1: Motorbaugruppen
- Lernfeld 2: Ottomotor
- Lernfeld 3: Dieselmotor

**Fachstufe 2**

- Lernfeld 1 Kraftübertragungssysteme
- Lernfeld 2 Fahrwerk und Bremsen
- Lernfeld 3 Karosserie
- Lernfeld 4 Kraftfahrzeugtechnik und Umwelt

► **Entwurf vom 26.03.2003 :**

## **Begründung**

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen und der  
Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen

Mit den vorgesehenen Änderungen der BbS-VO und der EB-BbS-VO werden die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das berufsbildende Schulwesen weiterentwickelt und geändert. Dabei ist insbesondere auf folgende Änderungen und Ergänzungen hinzuweisen:

1. Bewertung von Projektarbeiten (BbS-VO Nrn. 1, 2 und 7 f, dd)

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass es nicht sinnvoll ist, die in einer Projektarbeit erbrachten Leistungen bei der Bewertung im Abschlusszeugnis den einzelnen Fächern zuzuordnen. Aus diesem Grunde kann künftig die Projektarbeit als zusätzliche Leistung im Abschlusszeugnis besonders ausgewiesen werden.

3. Einführung eines Berufsfeldes „Fahrzeugtechnik“ in der Berufsschule (BbS-VO Nr.4 a – EB-BbS-VO Nr. 2.1.1)

Zum 1. August 2003 werden die Berufsfelder Metalltechnik und Fahrzeugtechnik neu geregelt. Dabei werden die Berufe Kraftfahrzeugmechatroniker, Mechaniker für Karosserie und Fahrzeugbau, Mechaniker für Land- und Baumaschinen und Zweiradmechaniker, bzw. die Vorgängerberufe aus dem Berufsfeld Metalltechnik aus- und in das neue Berufsfeld Fahrzeugtechnik eingegliedert.

Um die Möglichkeit eines BGJ-Besuches für interessierte Schülerinnen und Schüler beizubehalten, ist es erforderlich, ein Berufsfeld Fahrzeugtechnik in der BbS-VO zu regeln.

► 1.2.3 Studentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Fahrzeugtechnik (Entw. 26.03.2003) :

1.2.3.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen

Unterrichtsfächer	Schulisches	Kooperatives	Fachstufen
	Berufsgrund- bildungsjahr	Berufsgrund- bildungsjahr	
Ausbildungsdauer der	Gesamtwochenstunden Zahl der Wochenstunden		bei einer Klasse in den Fach von 2 ¼ Jahren
Deutsch/Kommunikation )			
Fremdsprache/Kommunikation )			
oder Wahlpflichtangebote )	9	9	7,5
Politik )			
Sport )			
Religion )			
Fachtheorie )	9	9	16,5
mit den Lernfeldern			
•			
•			
Fachpraxis )	22		
mit den Lernfeldern			
•			
•			
Insgesamt	40	18	24

1.2.3.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und
Fachstufen	Gesamtwochenstunden
des	Bildungsganges
Gesamtausbildungsdauer	Bei einer
	der Klasse von 3 ½ Jahren
Deutsch/Kommunikation )	
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote )	
Politik )	16,5

Sport  
Religion  
Fachtheorie  
mit den Lernfeldern  
•  
•

}

25,5

---

Insgesamt

42

---

-----EBBbSVO2003-E4.doc 26.03.2003